

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 90/03, Beschluss v. 08.04.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 90/03 - Beschluss vom 8. April 2003 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 11. November 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird die Urteilsformel dahin geändert, daß der Angeklagte des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in neun Fällen schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.